

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 04.11.2004 – III ZR 172/03, [IPRspr 2004-22](#)

Rechtsgebiete

Rechtsgeschäft und Verjährung → Stellvertretung

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte

Bereicherung

Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen

BGB § 667; BGB § 681

EGBGB Art. 11; EGBGB Art. 27; EGBGB Art. 28; EGBGB Art. 32; EGBGB Art. 37; EGBGB Art. 39;

EGBGB Art. 41

GmbHG § 15

HGB 1934 (Polen) Art. 180

Fundstellen

LS und Gründe

BB, 2004, 2707

DB, 2004, 2631

WM, 2004, 2441

ZIP, 2004, 2324

DNotI-Report, 2005, 25

DNotZ, 2005, 306

DStR, 2005, 2205

GmbHR, 2005, 53, mit Anm. *Kleinert*

JuS, 2005, 268, Bericht *Hohloch*

NZG, 2005, 41

RIW, 2005, 144, , 98 mit Anm. *Dutta*

ZNotP, 2005, 32

nur Leitsatz

LMK, 2005, 46, m. Anm. *Pfeiffer*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2004-22>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

war, dass die Kl. die Zahlungsfristen nicht würden einhalten können. Gleichwohl besteht auch insoweit kein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 18 900 DM (14 Monate x 1 350 DM). Art. 1152 I Cc, wonach die vereinbarte Vertragsstrafe den Schadensersatz und die Vergütung von Zinsen für den Fall der Nichterfüllung ersetzt, tritt nämlich zurück, soweit die Partei etwas anderes vereinbart haben. Von einer derartigen anderweitigen Vereinbarung ist im vorliegenden Fall nach Ansicht des Gerichts auszugehen.

Bei der Auslegung der ... getroffenen Vereinbarung, die nach spanischem Recht zu erfolgen hat (Art. 31 I Nr. 1 EGBGB), ist zunächst der Wortlaut maßgebend, es sei denn, dieser steht der offensichtlichen Absicht der Vertragsschließenden entgegen (Art. 1281 ff. Cc). Nach dem Wortlaut der Vereinbarung haben sich die Kl. verpflichtet, bei Nichteinhaltung der ... vereinbarten Zahlungsfristen die bereits geleistete Anzahlung und die (... ab 1.9.2000) gezahlten Zinsen als Vertragsstrafe und entgangenen Zinsgewinn an die Bekl. zu zahlen. Schon nach dem Wortlaut haben die Parteien also zwischen einer Vertragsstrafe und einem weiteren Schaden, nämlich dem Verlust von Zinsen unterschieden ... Ob die getroffene Zinsvereinbarung sich nun auf Verzugs- oder Schadenszinsen bezog, kann letztlich dahinstehen. Denn auch nach spanischem Recht stand den Bekl. bei nicht fristgerechter Zahlung des Kaufpreises ein gesetzlicher Zinsanspruch zu, auch nach dem Rücktritt, da der Kaufvertrag hierdurch nicht aufgelöst wurde. Für beide Fälle ist davon auszugehen, dass nach dem Inhalt der Vereinbarung die Pflicht zur Zinszahlung nicht bereits durch eine endgültige Zahlungsverweigerung der Kl. beendet sein sollte, sondern erst nach vollständiger Zahlung des Restkaufpreises bzw. des vereinbarten Kaufpreises durch einen Dritten. Dass auch die Parteien dies so verstanden haben, ergibt sich ... aus dem Umstand, dass die Bekl. auch nach Erklärung des Rücktritts weiterhin die Zinszahlungen geleistet und diese erst eingestellt haben, als die Bekl. das Haus an einen anderen Käufer verkauft haben.“

22. *Zur Anwendbarkeit des Formstatuts gemäß Art. 11 I EGBGB auf die Frage der Formbedürftigkeit gesellschaftsrechtlicher Vorgänge.*

Ist im Rahmen der Anwendung von Art. 11 I Alt. 2 EGBGB nach deutschem Recht als dem für den Vertragsschluss maßgeblichem Ortsstatut zu beurteilen, ob ein Treuhandvertrag über einen Gesellschaftsanteil an einer ausländischen Gesellschaft (hier: polinische GmbH) der Schriftform nach § 15 IV GmbHG unterliegt, kommt es allein darauf an, ob die betroffene Gesellschaftsform einer deutschen GmbH vergleichbar ist.

Zur Bestimmung des Geschäftsstatuts eines derartigen Treuhandvertrags greift die Vermutung gemäß Art. 28 II EGBGB zugunsten des Rechts am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Treuhänders als derjenigen Partei ein, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat; die Bezüge zu der ausländischen Rechtsordnung, unter der die Gesellschaft ihre Geschäfte führt, reichen nach Art. 28 V EGBGB nicht aus, die Vermutungswirkung des Art. 28 II EGBGB zu überspielen und dem Treuhandvertrag insgesamt eine engere Verbindung zu der ausländischen Rechtsordnung zuzumessen.

Auf Ansprüche nach dem Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag für den Fall der Formunwirksamkeit eines derartigen Vertrags ist nach Art. 39 I EGBGB deut-

sches Recht anzuwenden, wenn das in Frage stehende Geschäft, insbesondere der verabredete Erwerb des polnischen Gesellschaftsanteils, in Deutschland ausgeführt worden ist.

BGH, Urt. vom 4.11.2004 – III ZR 172/03: RIW 2005, 144, 98 mit Anm. Dutta; WM 2004, 2441; ZIP 2004, 2324; BB 2004, 2707; DB 2004, 2631; DNotI-Report 2005, 25; DNotZ 2005, 306; DStR 2005, 2205; GmbHR 2005, 53 mit Anm. Klei-
nert; JuS 2005, 268 Bericht *Hobloch*; NZG 2005, 41; ZNotP 2005, 32. Leitsatz in LMK 2005, 46 m. Anm. Pfeiffer.

Die Kl. – eine Deutsche – verlangt vom Bekl. – ihrem spanischen Schwager – u.a. die Übertragung der von ihm noch gehaltenen Geschäftsanteile an einer polnischen GmbH. Die Geschäftsanteile wurden zunächst von der S. GmbH gehalten, die den Vertrieb der von der polnischen GmbH hergestellten Produkte übernommen hatte und an der die Kl. als Gesellschafterin beteiligt war. Nachdem über das Vermögen der beiden genannten Gesellschaften das Konkursverfahren eröffnet worden war, übertrug der Konkursverwalter die Geschäftsanteile und die Rechte an den noch vorhandenen Maschinen im November 1994 zu einem Kaufpreis von 225 000 DM und 57 500 DM auf den Bekl. Zur Aufbringung des Kaufpreises hatte der Bekl. aus eigenen Mitteln 52 000 DM getragen, und verschiedene Familienangehörige und Bekannte der Parteien hatten den Restbetrag beigesteuert.

Die Kl. hat behauptet, die aufgeführten Gelder seien ihr darlehensweise zur Ersteigerung der Geschäftsanteile und der Rechte an den Maschinen zur Verfügung gestellt worden. Der Bekl. habe sich bereit erklärt, diese für sie treuhänderisch zu erwerben, weil wegen eines Konkurses ihres Ehemannes ihre Mithaftung für Kreditverbindlichkeiten im Raum gestanden habe. Der Bekl. hat dies in Abrede gestellt, der Kl. aber am 14.6.1995 die Hälfte der von ihm gehaltenen Anteile ohne Entgelt übertragen. Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Die Revision des Bekl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„I. Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem LG davon ausgegangen, dass auf die in Rede stehenden Ansprüche deutsches Recht anzuwenden sei. Es ist auch den Feststellungen des LG gefolgt, dass eine zwischen den Parteien mündlich geschlossene Treuhandabrede für nachgewiesen angesehen hat. Das Berufungsgericht hat die Auffassung vertreten, das Urteil des BGH vom 19.4.1999 (BGHZ 141, 207) über den Formzwang von Treuhandabreden nach § 15 IV GmbHG sei nicht einschlägig.

II. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Überprüfung jedenfalls im Ergebnis stand ...

2. Die Parteien haben sich nicht näher dazu erklärt, welchem Recht die von der Kl. behauptete Treuhandabrede nach Art. 27 I 1 EGBGB unterliegen sollte. Das LG, das zunächst eine Beweiserhebung zur Frage angeordnet hatte, ob der behauptete Treuhandvertrag der Form des Art. 180 poln. Handelsgesetzbuch vom 27.6.1934 unterliege, hat – nach einem entsprechenden rechtlichen Hinweis – ausgeführt, dass auf den Treuhandvertrag anzuwendende Recht sei mangels einer Rechtswahl im Sinn des Art. 27 EGBGB nach Art. 28 EGBGB zu ermitteln. Es hat indes in dieser Richtung – wie das Berufungsgericht – keine Feststellungen getroffen, sondern im Weiteren geprüft, ob die Treuhandvereinbarung alternativ nach dem inhaltlich maßgebenden Recht (Geschäftsrecht) oder nach dem Recht am Ort der Vornahme (vgl. Art. 11 I EGBGB) formwirksam ist. Letzteres haben die Vorinstanzen in Bezug auf den Abschluss der Vereinbarung in Düsseldorf nach deutschem Recht bejaht, ohne auf das Geschäftsrecht näher einzugehen.

a) Die im Abschnitt ‚Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte‘ eingeordnete Bestimmung des Art. 11 EGBGB dürfte auf die hier zu beurteilende Treuhandvereinbarung anwendbar sein. Der Senat neigt dazu, dass dies nicht deshalb anders ist, weil die Vereinbarung die Beteiligung an einer polnischen GmbH und damit gesellschaftsrechtliche Vorgänge zum Gegenstand hat. Das Reichsgericht ist zu Art. 11 EGBGB i.d.F. vor dem Inkrafttreten des IPR-Gesetzes vom 25.7.1986 (BGBl. I 1142) ohne weiteres davon ausgegangen, dass jene Bestimmung auf Verträge, mit denen Geschäftsanteile an einer GmbH übertragen werden, grundsätzlich anwendbar ist (RGZ 160, 225, 229¹; vgl. auch BayObLG, NJW 1978, 500 f²; OLG Frankfurt/Main, DNotZ 1982, 186, 187³); der BGH hat für die Auffassung, Art. 11 I 2 EGBGB a.F. gelte auch für gesellschaftsrechtliche Vorgänge, eine zustimmende Tendenz erkennen lassen (BGHZ 80, 76, 78)⁴. Ob die Neufassung des Art. 11 EGBGB durch das IPR-Gesetz hieran etwas geändert hat – namentlich wird insoweit auf die Regelung des Art. 37 Nr. 2 EGBGB und die Einzelbegründung zu Art. 11 im Gesetzgebungsverfahren (vgl. BT-Drucks. 10/504 S. 49) Bezug genommen (vgl. zum Ganzen *Staudinger-Winkler v. Mohrenfels*, BGB, 13. Bearb., Art. 11 EGBGB Rz. 279 ff. m.w.N.; *Goette* in Festschrift Boujong, 1996, 131, 136 ff., abgedr. auch in DStR 1996, 709 ff.) –, ist umstritten. Bei der hier in Rede stehenden schuldrechtlichen Vereinbarung, auf Verlangen Geschäftsanteile an einer ausländischen Gesellschaft übertragen zu müssen, geht es nicht um Fragen der inneren Verfassung der Gesellschaft, so dass die Anwendbarkeit von Art. 11 EGBGB nach Auffassung des Senats nahe liegt.

b) Bei Anwendung deutschen Rechts als des für die Vornahme des Vertrages maßgebenden Ortsstatuts begegnet die Beurteilung der Vorinstanzen, der Treuhandvertrag habe hier formlos abgeschlossen werden können, in Bezug auf die zu übertragenden Geschäftsanteile rechtlichen Bedenken. Wie der BGH mit Urteil vom 19.4.1999 entschieden hat, bedarf ein Treuhandvertrag hinsichtlich eines GmbH-Geschäftsanteils nach Gründung der Gesellschaft – und erst recht nach ihrer Eintragung – der notariellen Beurkundung des § 15 IV GmbHG (BGHZ 141, 207, 211 f.). Da das Ortsrecht den Parteien im Sinne einer Erleichterung des Rechtsverkehrs den Abschluss eines formgültigen Vertrags ermöglichen soll, ohne dass sie sich darüber unterrichten müssen, welche Formanforderungen das Geschäftsstatut verlangt, ist im Rahmen der Anwendung des Art. 11 I Alt. 2 EGBGB nur die Frage zu prüfen, ob die betroffene Gesellschaftsform einer deutschen GmbH vergleichbar ist. Wollte man weitergehend in diesem Rahmen prüfen, ob in Polen Formvorschriften gelten, ob sie denen des deutschen Rechts vergleichbar sind und ob mit ihnen dieselben Zwecke verfolgt werden wie mit der Regelung in § 15 III, IV GmbHG, wäre der Sinn des Art. 11 I EGBGB, die Formgültigkeit eines Rechtsgeschäfts alternativ nach dem Geschäftsstatut oder dem Recht am Vornahmeort zu bestimmen, in Bezug auf das Ortsstatut weitgehend in Frage gestellt. Da das deutsche GmbH-Recht von vielen Staaten – darunter auch von Polen im Handelsgesetzbuch von 1934 – rezipiert wurde (vgl. *Priester-Mayer-Grziwotz*, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, 2. Aufl., Bd. 3, § 1 Rz. 39; *Merkt*, ZIP 1994, 1417, 1422), liegt die Anwendung (und Beachtung) des § 15 IV GmbHG im Rahmen der Beurteilung

¹ IPRspr. 1935–1944 Nr. 40.

² IPRspr. 1977 Nr. 7b.

³ IPRspr. 1981 Nr. 11.

⁴ IPRspr. 1981 Nr. 10b.

nach dem Recht am Vornahmeort nahe. Wollte man gleichwohl die Auffassung vertreten, das deutsche Recht enthalte für den hier betroffenen Vorgang, weil es ihn nicht kenne, keine (passende) Formvorschrift, wäre der Treuhandvertrag nicht etwa nach Ortsrecht formfrei wirksam; vielmehr müsste in einem solchen Fall der ‚Normleere‘ geprüft werden, welche Form nach dem Geschäftsrecht zu beachten ist (vgl. RGZ 160, 225, 230¹; *Staudinger-Winkler v. Mohrenfels* Rz. 187; MünchKomm-Spellenberg, 3. Aufl., Art. 11 EGBGB Rz. 69).

c) Bestehen damit gegen die Wirksamkeit der Treuhandabrede in Bezug auf die Geschäftsanteile nach dem Recht des Vornahmeorts Bedenken, müsste im Weiteren geklärt werden, ob sich aus dem Geschäftsstatut (Art. 11 I Alt. 1 EGBGB) etwas anderes ergibt. Da die Parteien nach den Feststellungen des LG weder nach Art. 27 EGBGB vereinbart haben, welchem Recht die Treuhandabrede unterliegen sollte – die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung unterstellt (hiergegen etwa unter Bezugnahme auf Art. 37 Nr. 2 EGBGB *Geyrhalter*, ZIP 1999, 647, 648) – noch im Gerichtsverfahren von gelegentlichen Hinweisen auf die Rechtslage abgesehen von einer übereinstimmenden Anwendung eines bestimmten Rechts als Geschäftsstatut ausgegangen sind, ist das auf den Vertrag anzuwendende Recht nach Art. 28 EGBGB zu bestimmen. Hiernach kommt es darauf an, den Vertrag der Rechtsordnung zu unterstellen, mit der er am engsten verbunden ist. Wie der Regelung des Art. 28 I 2 EGBGB zu entnehmen ist, kann bei einer Teilbarkeit des Vertrags in Betracht kommen, dass die Vertragsteile zu unterschiedlichen Rechtsordnungen die engste Verbindung aufweisen. Nach Art. 28 II EGBGB wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei einem dem Auftragsrecht zu unterstellenden Treuhandvertrag wird die charakteristische Leistung durch den Beauftragten erbracht. Das spricht dafür, den Treuhandvertrag nach dem Aufenthaltsort des Bekl. in Deutschland ebenfalls dem deutschen Recht zu unterstellen. Allerdings ist zu beachten, dass die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen auch Bezüge zur Rechtsordnung von Polen aufweist. Die durch den Treuhandvertrag bewirkte Pflichtenstellung des Beauftragten zur Interessenwahrnehmung für den Treugeber, die bis zur Pflicht reicht, den Gesellschaftsanteil auf Verlangen an diesen zu übertragen, verlangt zugleich eine Berücksichtigung der Rechtsordnung, unter der diese Gesellschaft ihre Geschäfte führt.

Diese Bezüge reichen jedoch nach Art. 28 V EGBGB nicht aus, die Vermutungswirkung des Art. 28 II EGBGB zu überspielen und dem Treuhandvertrag insgesamt eine engere Verbindung zu Polen zuzumessen. Auch aus Art. 28 I 2 EGBGB lässt sich nichts anderes entnehmen, weil sich die Formwirksamkeit des Vertrags grundsätzlich nicht von seinem sonstigen Inhalt trennen lässt; eine einer natürlichen Betrachtungsweise widersprechende gespaltene Rechtswahl (Art. 27 I 3 EGBGB) für die Form des Vertrags einerseits und seinen Inhalt und seine Durchführung andererseits haben die Parteien nicht vereinbart.

3. Die Revisionserwiderung meint, auch bei Anwendung deutschen Rechts als Geschäftsstatut sei die auf die deutsche GmbH zugeschnittene Vorschrift des § 15 IV GmbHG auf den in Rede stehenden Treuhandvertrag nicht anwendbar (vgl. auch *Gätsch/Schulte*, ZIP 1999, 1909, 1913 f.; OLG München, NJW-RR 1993, 998,

999 zu einer kanadischen Ltd.⁵; ähnlich KG, JW 1932, 3822⁶, zu einer poln. Gesellschaft mit dem Argument, es könne nur das Gesellschaftsstatut zur Beurteilung herangezogen werden; anders OLG Celle, NJW-RR 1992, 1126, 1127 f.⁷ bei Annahme deutschen Schuldstatuts nach Art. 28 EGBGB für den Kauf poln. GmbH-Geschäftsanteile). Wäre dem zu folgen, wäre der formfreie Abschluss des Treuhandvertrags möglich gewesen. Verneint man dies, wird im Schrifttum mit Rücksicht darauf, dass es unbefriedigend wäre, wenn sich das strengere deutsche Geschäftsrecht gegenüber dem milderen Gesellschaftsstatut durchsetzen würde, auch die Erwägung angestellt, ob – wozu der Senat neigt – in einer erweiternden Auslegung des Art. 11 EGBGB geprüft werden dürfe, ob das für die Übertragung eines Geschäftsanteils maßgebende Gesellschaftsstatut, hier das polnische Recht, den formfreien Abschluss eines Treuhandvertrags ermöglicht (vgl. hierzu etwa *Merkt* aaO).

Die aufgeworfenen Fragen bedürfen jedoch keiner abschließenden Entscheidung durch den Senat. Wäre der Abschluss des Treuhandvertrags auch nach deutschem Recht als Geschäftsstatut oder nach polnischem Recht wegen mangelnder Form nicht wirksam, stünde der Kl. der zuerkannte Anspruch nach dem in der mündlichen Revisionsverhandlung angesprochenen Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 681 Satz 2, 667 BGB) zu.

a) Nach Art. 39 I EGBGB unterliegen gesetzliche Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts dem Recht des Staats, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist. Die durch das ohne Übergangsregelung am 1.6.1999 in Kraft getretene Gesetz zum IPR für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vom 21.5.1999 (BGBl. I 1026) eingeführte Vorschrift ist im Streitfall anwendbar; insoweit hat Art. 39 I EGBGB die zuvor bereits geltende Grundregel des ungeschriebenen Kollisionsrechts (vgl. hierzu BGH, Urt. vom 25.9.1997 – II ZR 113/96, NJW 1998, 1321, 1322⁸; MünchKomm-Kreuzer aaO II Vor Art. 38 EGBGB Rz. 2) übernommen. Nach dieser Grundregel ist deutsches Recht heranzuziehen, da das in Frage stehende Geschäft, insbesondere der verabredete Erwerb des polnischen Geschäftsanteils im Interesse der Kl., in Deutschland ausgeführt worden ist. Eine wesentlich engere Verbindung mit dem Recht eines anderen Staats, die nach Maßgabe des Art. 41 EGBGB beachtlich sein könnte, ist in diesem Zusammenhang ebenso wenig festzustellen wie bei der Frage, ob der geschlossene Treuhandvertrag nach Art. 27, 28 EGBGB die engste Verbindung zu Polen aufweist. Da die Geschäftsführung hier mit einer intendierten vertraglichen Beziehung in Zusammenhang steht, wird die Anwendung deutschen Rechts ferner durch Art. 32 I Nr. 5 EGBGB gestützt.

b) In der Rechtsprechung des BGH ist seit langem anerkannt, dass im Falle der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten auf die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zurückgegriffen werden kann. Der Umstand, dass sich der Geschäftsführer zur Leistung verpflichtet hat bzw. für verpflichtet hält, steht dem nicht entgegen (vgl. BGHZ 37, 258, 262 f.; 39, 87, 90; 101, 393, 399; Urt. vom 28.10.1992 – VIII ZR 210/91, NJW-RR 1993, 200; Senatsurteile vom 11.7.1996 – III ZR 7/95, WM 1996, 2159, 2162; vom 10.10.1996 – II ZR 205/95, NJW 1997, 47, 48; vom 4.12.2003 – III ZR 30/02, WM 2004, 182, 184). Treuhandvereinbarungen, die als Auftrags-

⁵ IPRspr. 1993 Nr. 19.

⁶ IPRspr. 1932 Nr. 18.

⁷ IPRspr. 1991 Nr. 27.

⁸ IPRspr. 1997 Nr. 60.

oder Geschäftsbesorgungsverhältnisse zu qualifizieren sind, sind die klassischen Anwendungsfälle dieser Rechtsprechung, die vor allem auf dem Gedanken beruht, bei Nichtigkeit eines solchen Verhältnisses eine angemessene Risikoverteilung zwischen den Parteien des nichtigen Vertrags vorzunehmen. Das bedeutet nicht, wie der Senat bereits früher ausgeführt hat, dass einem von der Rechtsordnung missbilligtem Vertrag auf einem anderen Weg wieder Geltung verschafft wird (vgl. Senatsurt. vom 10.10.1996 aaO).

Diese Grundsätze lassen sich auch auf die hier zu beurteilende Fallgestaltung, in der sich der mögliche rechtliche Mangel auf einen Formverstoß beschränkt, übertragen ...

4. Da sich unter Berücksichtigung des vom LG eingeholten Gutachtens nach polnischem Recht hinsichtlich der Form für die Veräußerung eines Geschäftsanteils keine weitergehenden Anforderungen als nach deutschem Recht ergeben, vielmehr insoweit die Schriftform genügt, bedarf es weiterer Ermittlungen, ob ein hierauf bezogener Treuhandvertrag ebenfalls einem Formzwang unterliegt, nicht. Denn auch dann hätte der Senat keine Bedenken, die Herausgabepflicht des Bekl. auf §§ 681 Satz 2, 667 BGB zu gründen.“

4. Verjährung

Siehe Nr. 38